

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Struktur und Aufbau der Rechtssätze; Rechtsanwendung und Subsumtionstechniken; Gesamtrechtsordnung

A. Aufbau der Rechtssätze:

Rechtssätze sind konditional aufgebaut, sie folgen stets einem Wenn - dann-Schema. Bsp.:

Wenn	dann
Voraussetzungssatz	Rechtsfolgesatz
oder umgekehrt	
dann	wenn
Rechtsfolgesatz	Voraussetzungssatz = Tatbestand

B. Begriffe:

- **Voraussetzungssatz** ist der im Gesetz abstrakt und generell formulierte *Tatbestand*, der einer Vielzahl von konkreten Lebenssachverhalten erfasst; an den konkreten Lebenssachverhalt, der davon erfasst wird, soll nach dem Willen des Gesetzgebers die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge anknüpfen. Voraussetzungssatz oder gesetzlicher Tatbestand meint also den abstrakt formulierten gesetzlichen "Sachverhalt".
- Der (konkrete) **Lebenssachverhalt** ist der Vorgang im Einzelfall. Er wird mit dem Tatbestand abgeglichen.
- **Subsumtion** ist das Verfahren, mit welchem geprüft wird, ob ein Lebenssachverhalt von dem Tatbestand des Gesetzes erfasst/umfasst wird, also ob er die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands (= Voraussetzungssatzes) erfüllt. Wenn dies der Fall ist, "der Sachverhalt also unter den Tatbestand fällt", soll die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge Anwendung finden.
- **Rechtsanwendung** ist der Vorgang zur Ermittlung einer konkreten Rechtsfolge (= Maßnahme, Verfügung, Entscheidung usw.), den der einschlägige Rechtssatz für einen konkreten Lebensvorgang (Sachverhalt) vorsieht.

C. Grundmuster der Rechtsanwendung

1. Alternative: **Anknüpfungspunkt ist ein konkreter Lebenssachverhalt. Es soll die anzuwendende Rechtsfolge ermittelt werden.**

(1) Ermittlung des Sachverhalts	(Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz)
(2) Prüfung der Rechtsfragen	<p>(a) Welche Rechtsnorm(en) könnte(n) einschlägig sein?</p> <p>(b) Welchen Inhalt hat der gesetzliche Tatbestand? (u.U. sind unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen!)</p> <p>(c) Subsumtion: fällt der festgestellte Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand? ggfs.:</p> <p>(d) Ermittlung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge (u.U. sind wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen)</p> <p>Bei mehreren Rechtsfolgen: Auswahl der zweckmäßigsten Rechtsfolge (bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens)</p>
(3) Entscheidung	<p>(a) wenn der konkrete Sachverhalt die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands erfüllt:</p> <p>Anordnung der entsprechenden Maßnahme</p> <p>Erteilung der Genehmigung usf.</p> <p>(b) andernfalls:</p> <p>die Anordnung kann nicht getroffen werden</p> <p>die Genehmigung kann nicht erteilt (muss versagt) werden.</p>

2. Alternative: **Anknüpfungspunkt der Rechtsanwendung ist eine bestimmte Rechtsfolge: Es soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen**

(1) Bestimmung der relevanten Rechtsfolge	
(2) Prüfung der Rechtsfragen	Welche Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die vorgesehene Rechtsfolge zur Anwendung kommen kann? (u.U. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe)
(3) Ermittlung des konkreten Sachverhalts	
(4) Subsumtion	
(5) bei mehreren möglichen Rechtsfolgen	Prüfung der Zweckmäßigkeit (s.o.)
(6) Entscheidung (s.o.)	

D. Darstellung der Gesamtrechtsordnung/Schaubild

Gesamtrechtsordnung

Über- und Zwischenstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht				Privatrecht = Allgemeines Recht
	öffentliches Recht = Sonderrecht				
Völkerrecht VertragsR GewohnheitsR	StaatsR	VerwaltungsR	Strafrecht	Gerichtsverfassungsrecht	Bürgerliches Recht
	Grundrechte	Allgemeines VerwaltungsR	StGB und spezialgesetzliche Nebengesetze	Prozessrecht	sonstiges, z.B. HandelsR (HGB) GesellschaftsR (AG, GmbHG) Ehe- und FamilienR priv. VersicherungsR usw.
	Verfassungsgrundsätze	besonderes Verwaltungsrecht: (u.a.)		GVG	
	Organisation des Staates	OrdnungsR Polizeirecht, StVG, GewO, LLG, KommunalR		VwGO	
				FGG	
				SGG	
Staatsziele	SozialR, u.a. Arbeitslosen-, Renten-, KrankenversicherungsR SchwerbR Sozialhilfe BAföG JugendhilfeR	ArbGG			
Fördernde Vw Subventionen, Kulturförderung, gesellschaftliche Aktivitäten		BVerfGG			
	Daseinsvorsorge Schaffung u. Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen, Verkehrswegen, Bildungseinrichtungen, Kindergärten				

D. Erläuterungen dazu

Innerhalb der Teilrechtsordnung des öffentlichen Rechts beinhaltet das

allgemeine Verwaltungsrecht: die rechtlichen Struktur- und Querschnittsfragen, die für alle Verwaltungszweige bedeutsam sind, also das Einmaleins des Verwaltungsrechts, nämlich

- Organisation der Verwaltung
- allgemeine Lehren über Rechtsbindung und Gestaltungsfreiheit der Verwaltung
- Verwaltungsverfahren und Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts
- Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung
- typische Fehler der Verwaltung und die Fehlerfolgen
- allgemeine Regeln über öffentlich-rechtl. Rechtsverhältnisse, insbesondere Schuldverhältnisse, öffentlich-rechtl. Vertrag
- Recht der öffentlichen Sachen

besonderes Verwaltungsrecht: die Vielzahl von Rechtsgebieten, die spezielle Gebiete des

- Organisations- und Personalrechts
- Kommunalrecht
- Kommun. Wirtschaftsrecht einschl. Kommunalabgaben
- Haushaltsrecht
- Recht der berufsständischen Kammern
- Beamtenrecht, Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- sowie die verschiedenen Sachmaterien

Ordnungs- und Überwachungsrecht: Polizei- und Ordnungsrecht, Ausländerrecht, Gewerbeaufsichtsrecht, Versammlungsrecht, öffentliches Vereinsrecht, Bauplanungs- und Ordnungsrecht, Gesundheitsaufsicht, Wehrrecht, Zivilschutz;

Sozialrecht im weitesten Sinne: Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Wohngeld, Kindergeld

fördernde Verwaltung: Subventionsrecht (Wirtschaftssubventionen, Kulturförderung, gesellschaftliche Aktivitäten)